

DIE QUOTE –

ein grünes Erfolgsmodell und wie es richtig funktioniert

Die Frauenquote ist ein Alleinstellungsmerkmal unserer Partei und ein Erfolgsschlag der grünen Geschichte! Sie bricht patriarchale Strukturen auf und schafft Strukturen, die Frauen ermutigen, bei uns mitzuwirken.

Die aktuell und seit Langem geführte Diskussion um Frauenquoten in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zeigt: Wir waren und sind damit Vorreiter*innen auf diesem Gebiet.

Die Mindestquotierung wurde bereits 1986 mit dem Frauenstatut verpflichtend eingeführt. Das Frauenstatut ist Teil der Bundessatzung, also bindendes Recht, dem die Landes- und Kreissatzungen nicht widersprechen dürfen und das nur mit einer 2/3 Mehrheit auf einem Parteitag geändert werden kann.

Beibehalten, was uns stark macht

Solange in unserer Gesellschaft Strukturen und Diskriminierungsmechanismen wirksam sind, die Frauen benachteiligen, haben wir Grüne uns die Selbstverpflichtung auferlegt, diesem Missstand in unserer Partei-Organisation bewusst mit gezielten Maßnahmen zu begegnen. Die Mindestquotierung (also der Grundsatz, dass mindestens die Hälfte aller Plätze/Redezeit/... für Frauen reserviert sind) soll Frauen bis zum Ziel der echten Parität unterstützen. Diese bewusste „Bevorzugung“ von Frauen ist eine wichtige und richtige Kompensation für real existierende strukturelle Diskriminierungen von Frauen.

Der Erfolg gibt uns Recht: In keiner anderen Partei sind so viele Frauen auf allen Ebenen aktiv und machen gute, erfolgreiche grüne Politik. Wir haben den höchsten Frauenanteil aller Parteien in der Mitgliedschaft (wenn auch noch nicht genug) und werden mehr denn je von mehr Frauen als Männern gewählt. Durch die Quote sind wir bunter und vielfältiger als andere: Das zahlt sich aus.

Geschlechtliche Vielfalt anerkennen und das Prinzip der Mindestquotierung bekräftigen

Mit den aktuellen Änderungen unserer Satzung inklusive des Frauenstatuts auf der Bundesdelegiertenkonferenz in Bielefeld gehen wir einen ersten Schritt, um der geschlechtlichen Vielfalt auch in den Statuten unserer Partei Rechnung zu tragen und bekräftigen zugleich das Prinzip der Mindestquotierung für Frauen. Wir stellen klar, dass von dem Begriff Frauen all diejenigen Personen erfasst werden, die sich selbst so definieren.

Unsere Satzung besagt nun, dass es Plätze für Frauen und Plätze für alle Kandidierenden unabhängig von ihrem jeweiligen Geschlecht gibt. Damit stellen wir nun auch in unserer Satzung und im Frauenstatut klar, dass die "offenen Plätze" keine "Männerplätze" sind, sondern Menschen aller Geschlechter offenstehen. Dies gilt analog für beispielsweise Redelisten oder die Besetzung von Gremien.

Wir stellen klar, dass Frauenplätze bei Gremienwahlen (nicht bei Listenwahlen) nicht durch eine Person eines anderen Geschlechts besetzt werden können. Wenn Frauenplätze nicht mit einer Frau besetzt werden können, weil sich keine Frau findet oder eine Frau nicht gewählt wird, bleiben diese Plätze bis zur nächsten Wahlversammlung unbesetzt. Bei Listenwahlen gibt es ein gesondertes Verfahren, welches unten erläutert wird.

Wie funktioniert nun aber die Frauenquote?

Manchmal gibt es auch bei uns in der Partei Fragen, wie wir die Frauenquote umsetzen. Dabei ist ihre Handhabung gar nicht so kompliziert. Grundsätzlich gilt, dass die ungeraden Plätze den Frauen vorbehalten sind.

Listenaufstellungen:

Laut unserer Satzung sind alle ungeraden Plätze Frauenplätze, demnach dürfen auch nur Frauen auf Platz 1, 3, 5 und so weiter kandidieren.

Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten und -gremien sind möglich.

Sollte sich keine Frau finden, die auf Platz eins antreten will, bleibt der Platz unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die gesamte Wahlversammlung, also nicht nur die Frauen der Versammlung. Das ist wichtig, denn für diese Situation und ihre Lösung ist ja die gesamte Partei verantwortlich.

Das gleiche gilt, wenn zwar eine Frau auf Platz 1 kandidiert, aber nicht gewählt wird. Auch hier bleibt der Frauenplatz unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet auch hier die Versammlung.

Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Wahlversammlung haben dazu aber ein Vetorecht. Das heißt: Vor der Beschlussfassung der Versammlung, den Platz für einen Mann zu öffnen, kann dies durch die Mehrheit der Frauen der Versammlung verhindert werden.

Ist das Veto erfolgreich, kann die Öffnung des Frauenplatzes erst auf der nächsten Wahlversammlung (zu der wieder fristgerecht eingeladen werden muss) durchgesetzt werden. Das Vetorecht kann nur einmal in einer Sache wahrgenommen werden.

Anstelle den zu besetzenden Frauenplatz zu öffnen, kann dieser aber auch bis zur nächsten Wahl (oder wenn möglich) bis zur nächsten Versammlung unbesetzt bleiben und dann gewählt werden.

Versammlungen:

Präsidien und Versammlungsleitungen sind im Sinne der Mindestquotierung zu besetzen. Frauen führen somit mindestens 50% der Versammlung. Nur so schaffen wir Sichtbarkeit

der Frauen in den eigenen Reihen und geben so auch ein öffentliches Vorbild, was mindestquotierte Teilhabe angeht.

Redelisten:

Redelisten werden getrennt geführt, das heißt es gibt eine Redeliste für Frauen und eine für Personen aller Geschlechter. Frauen und Personen auf der offenen Liste reden abwechselnd. Mindestens jeder zweite Redebeitrag ist somit Frauen vorbehalten. Wenn keine Frauen mehr auf der Redeliste stehen, aber noch Personen der offenen Redeliste sprechen wollen, sind die Frauen der Versammlung zu fragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll oder nicht.

Gremien:

Alle Parteigremien und Gremien, die von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beschickt werden, sind mindestquotiert zu besetzen (die einzige Ausnahme bildet die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwulenpolitik).

Frauenabstimmung und Vetorecht

Frauenvotum:

Das Frauenvotum ist eine Abstimmung unter Frauen und hat das Ziel herauszufinden, wie die Mehrheit der anwesenden Frauen zu einer Vorlage steht. Es ist nicht bindend.

Frauenveto:

Die Mehrheit der Frauen einer Versammlung hat ein Vetorecht. Das heißt, sie können eine Vorlage ablehnen, auch wenn sich bei der Gesamtversammlung eine Zustimmung zu der Vorlage abzeichnet. Dieses Veto wird vor der Abstimmung durchgeführt und hat aufschiebende Wirkung. Auf der nächsten Versammlung kann das Anliegen wieder eingebracht und verabschiedet werden, wenn es die Mehrheit der Gesamtversammlung findet. Ein weiteres Veto in derselben Sache ist nicht möglich.

FAZIT:

Das Frauenstatut stärkt die Position der Frauen in unserer Partei. Es ermutigt Frauen, sich in den politischen Prozess aktiv einzubringen. Die Hälfte der Macht und der Verantwortung für Frauen – das ist unser gemeinsames Ziel.